

Kurztitel

Zivilprozessordnung - Einführungsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 112/1895

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 37

Inkrafttretensdatum

23.09.1895

Abkürzung

EGZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text**Artikel XXXVII.**

Die dem Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes gemäß §§. 340 bis 342 a. b. G. B. zustehende Berechtigung, das Verbot einer beabsichtigten Bauführung vor Gericht zu fordern, hat nicht mehr statt, wenn der Bauführer nach Inhalt der für die Bauführungen geltenden Vorschriften das Begehren um Ertheilung der Baubewilligung gestellt hat, der angeblich gefährdete, zur Baukommission gehörig und rechtzeitig geladene Besitzer jedoch bei derselben nicht erschienen ist oder gegen die begehrte Baubewilligung keine Einwendungen erhoben hat.

Schlagworte

ABGB, Erteilung, Baukommission

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2026

Gesetzesnummer

10001698

Dokumentnummer

NOR12020111

alte Dokumentnummer

N2189515849T